



An die
 Ev. Jugend der Propstei Goslar
 Propsteijugendbüro
 Gänsemarkt 1
 38275 Haverlah

Anmelde- und Teilnahmebedingungen

- 1. Allgemeines**
 Die Freizeit-, Fahrt- und Seminare (Maßnahmen) der Evangelischen Jugend der Propstei Goslar werden im Sinne einer christlichen Lebensgemeinschaft durchgeführt. Wer sich anmeldet, erklärt sich dazu bereit, sich der Maßnahme ganz anzuschließen und sich in die Gemeinschaft miteinzubringen.
- 2. Anmeldung und Vertragsabschluss**
 Mit der Anmeldung wird der Teilnehmer/ der Teilnehmerin bzw. dessen/ deren Sorgeberechtigten der Abschluss eines Teilnahmevertrages aufgrund der in Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Bedingungen verbindlich angeboten. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular oder per Onlineanmeldung auf der Webseite des Veranstalters. Bei Minderjährigen ist sie von einem/ einer Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Erfolgt die Anmeldung online, erhält die anmeldende Seite eine Mail, dass die Anmeldung eingegangen ist. Diese Mail ist zu unterschreiben und dem Veranstalter zuzuschicken. Mit der Übersendung einer Anmeldebestätigung an den Anmeldenden kommt der Vertrag zustande.
 Sollte die Maßnahme bereits voll belegt sein, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt. Sollte die Maßnahme wieder Erwartung mit einem Überschuss abschließen, erklärt sich der/ die Teilnehmende bereit, den überschüssigen Betrag als Spende für den Veranstalter zur Verfügung zu stellen, soweit dieser die Summe von 10,00 € pro Teilnehmenden nicht übersteigt. Eine Spenderbescheinigung kann auf Antrag ausgestellt werden.
- 3. Zahlungsbedingungen**
 Nach Abgabe der Anmeldung ist die angegebene Anzahlung zu leisten (siehe Info zu den Maßnahmen). Die Restzahlung muss bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme auf das vom Veranstalter angegebene Konto eingegangen sein. Bitte geben sie unbedingt die genaue Bezeichnung der Maßnahme, den Namen des/ der Teilnehmenden und die entsprechende Haushaltsstelle an. Bei Seminaren und Aktionen muss der Teilnahmebetrag spätestens eine Woche vor Beginn eingegangen sein. Ermäßigungen oder Ratenzahlungen können formlos bis zum Anmeldeabschluss beim Geschäftsführenden Diakon beantragt werden.
- 4. Umfang der Leistungen**
 Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Anmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen.
 Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Maßnahme obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die Minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungserfordernisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter derartige Informationen gemeinsam mit der Anmeldung mitzuteilen. Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Maßnahme nicht beeinträchtigen oder sonst für die Teilnehmenden zumutbar sind. Im Falle der Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Beginn der Maßnahme, davon in Kenntnis zu setzen. Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Teilnahmevertrag zurückzutreten; er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.
- 5. Rücktritt der/ des Teilnehmenden, Ersatzperson**
 Der/ die Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Maßnahme vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Tritt der Anmeldende vom Teilnahmevertrag zurück oder tritt der/ die Teilnehmende die Maßnahme nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Entsatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt zwischen dem 42. und 22. Tag vor Beginn der Maßnahme 25% des Teilnahmebetrages, zwischen dem 21. und 8. Tag vor Beginn der Maßnahme 60% des Teilnahmebetrages und zwischen dem 7. Tag und dem Beginn der Maßnahme 100% des Teilnahmebetrages. Der/ die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Maßnahme durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser in den besonderen Erfordernissen der Maßnahme genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € berechnet. Der Veranstalter behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung wird empfohlen.
- 6. Rücktritt/ Kündigung durch den Veranstalter**
 Der Veranstalter kann:
 a) bis 14 Tage nach Erhalt der Teilnehmerinformation vom Vertrag zurücktreten, wenn für ihn erkennbar ist, dass etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung- die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist,
 b) bis 14 Tage vor Reisebeginn vom Teilnahmevertrag zurücktreten, wenn die in der Ausschreibung genannte MindestteilnehmerInnenanzahl nicht erreicht wird. Bei Seminaren und Aktionen bis zu einer Woche vor Beginn.
 In beiden Fällen wird der etwa schon geleistete Teilnahmebetrag in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden bestehen nicht.
 Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Maßnahme als dessen bevollmächtigte VertreterInnen können vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten oder diesen kündigen:
 a) wenn der Anmeldende oder der/ die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebetrag nicht fristgerecht bezahlt wird
 b) bei einem späterem- auch erst während der Maßnahme- Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Maßnahme wesentlicher persönlicher Umstände des/ der Teilnehmende(n)
 c) wenn der/ die Teilnehmende die Durchführung der Maßnahme ungeachtet einer Abmahnung der Leitung so nachlässig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht oder eine weitere schadensfreie Durchführung der Maßnahme nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/ die Teilnehmende sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Teilnahmevertrages gerechtfertigt ist. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung der/ des Teilnehmenden sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.
 In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Teilnahmebetrag; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der Mittel in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.
 Wird die Durchführung der Maßnahme infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Stürke, Naturkatastrophen, gesundheitliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Teilnahmevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Maßnahme noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, der/ die Teilnehmende zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und der Anmeldende je zur Hälfte, im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Anmeldenden zur Last.
- 7. Hinweise für Zeltlager**
 Ich habe mein Sohn/ meine Tochter darauf hingewiesen, dass innerhalb des Zeltes kein Insekt- oder Deospray (ebenso alle Substanzen, die zu einer Schädigung der Zelthaut führen könnten) verwendet werden dürfen.
- 8. Haftung/ Haftungsbegrenzung**
 Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Maßnahme eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reisekrückentkosten, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz, etc.), um die mit der Anmeldung/ Teilnahme an der Maßnahme verbundenen Risiken zu mindern.
 Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reise Dokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich.
 Die Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Teilnahmebetrag, soweit ein Schaden des Maßnahmeteilnehmenden entstanden ist, wenn der Teilnehmer nicht grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen dieser Maßnahmeteilnehmenden entstandenen Schaden allein wegen eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
 Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Schäden des/ der Teilnehmenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen Verletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Die Haftung des Veranstalters ist beschränkt, soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist. Bei aufrechterhaltung der Schadensersatzpflicht des Teilnehmenden verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Erlöse ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung der Maßnahme oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von dem Veranstalter nicht zu erwarten ist. Der Veranstalter ist verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Die Leitung der Maßnahme ist beauftragt und verpflichtet für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Kommt ein/ eine Teilnehmende dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm/ ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche nach §§ 253 i bis 1 des BGB bei der Anmeldung innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Maßnahme gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Anmeldende die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Die vertraglichen Ansprüche des/ der Teilnehmenden und des Anmeldenden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Maßnahme.
- 9. Zuschussbeantragung**
 Bei unseren Maßnahmen sind wir auf die Unterstützung durch Zuschüsse von kirchlichen und kommunalen Stellen, sowie dem Land Niedersachsen und ggf. vom Bund angewiesen. Daher behalten wir uns vor, personenbezogene Daten der Teilnehmenden zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und an zur Durchführung der Maßnahme erforderliche Stellen weiterzugeben. An unbefugte Dritte werden keine Daten weitergegeben. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

"ICH bin dabei"

JungteamerIn im Kinderzeltlager
 JungteamerIn im Kinderzeltlager



26.07.-04.08.2019

oder

04.08.-11.08.2019

Schuby-Strand / Ostsee





Anmeldung

„ICH bin dabei“

JungteamerIn im Kinderzeltlager

Hiermit melde ich meine Tochter / meinen Sohn verbindlich als JungteamerIn (13-15J.) für das Kinderzeltlager in der Zeit vom

26.07. bis 04.08.2019 (incl. Aufbau)

Freie Plätze nur hier!

04.08. bis 11.08.2019 (incl. Abbau)

an der Ostsee, Schuby-Strand an.

Name _____

Anschrift _____

Telefon _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____

VegetarierIn ja nein

Mein Sohn / meine Tochter darf sich während der Maßnahme in kleinen Gruppen (mind. 3 Pers.) ohne Aufsicht bewegen. Die Teilnahmebedingungen sind mir bekannt und werden mit der Unterschrift anerkannt.

Ich bin damit einverstanden, dass die personen-bezogenen Daten für den internen Gebrauch innerhalb der Evangelischen Jugend der Propstei Goslar gespeichert werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ev. Jugend der Propstei Goslar Fotoaufnahmen auf der Homepage und für Werbemittel (Flyer etc.) verwenden darf.

Die Teilnahmebedingungen sind mir bekannt und werden mit der Unterschrift anerkannt.

Ort, Datum _____

Unterschrift TeilnehmerIn

Unterschriften der Erziehungsberechtigten

Als JungteamerIn bist Du herzlich zur Teilnahme an unserem Kinderzeltlager an der Ostsee eingeladen, wenn ...

- du mindestens 13 Jahre alt bist ...
- du Spaß im Umgang mit Kindern hast ...
- du Lust hast, zehn Tage zu zelten ...
- du Interesse hast neue Spiele mit Kindern auszuprobieren ...
- du gern neue kreative Angebote mit Kindern ausprobieren willst ...
- du gemeinsam mit anderen etwas „Neues“ lernen willst ...

Es geht wieder los, auch 2019 findet unser Kinderzeltlager am Schuby-Strand / Ostsee, nur wenige Kilometer von Damp entfernt, statt. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre, wollen wir interessierten jungen Jugendlichen die Möglichkeit bieten als JungteamerInnen dabei zu sein. Damit diese aber auch danach noch Spaß an der Arbeit mit Kindern finden, haben wir beschlossen, dass sie nur jeweils 10 Tage am Kinderzeltlager teilnehmen (7 Tage mit Kindern & entweder 2-3 Tage Auf- bzw. Abbau).

Wer schon einmal selbst gezeltet hat weiß, dass viele kleine und große Aspekte zu bedenken sind. Und wenn ich mit Kindern zelten fahre, bin ich nicht mehr nur für mich sondern auch für die Anderen verantwortlich. Damit das „Zelten“ für alle zum Erfolg wird, ist es sinnvoll sich vorher mit dem Thema Zeltlager auseinanderzusetzen. Also, wer Lust hat sich auf ein solch anstrengendes Abenteuer einzulassen, der sollte sich schnell anmelden, da die Plätze begrenzt sind.

Die Teilnahme an den beiden Vorbereitungs-terminen (Anmeldeflyer JuLeiCa-Xtra „Team“) für das Kinderzeltlager ist für alle verpflichtend.

Teilnehmerbeitrag: 150,00 €

einschließlich Unterkunft, Verpflegung und Material.

Trotzdem zu teuer? Fragt in Eurer Kirchengemeinde nach bzw. sprecht uns an – Zuschüsse sind möglich.

Anmeldeschluss: 20. Januar 2019

Die Anzahl der Teilnehmerplätze ist auf 10 Personen je Zeitraum begrenzt.

Nach Erhalt der Anmeldebestätigung bitten wir um Überweisung des Teilnehmerbeitrages auf folgende Bankverbindung:

**Ev.-luth. Kirchenverbandsamt Goslar
Sparkasse
IBAN DE04 2595 0130 0000 0185 64
BIC NOLADE21HIK**

Bitte angeben:

Name d. TeilnehmerIn & HSt 400.1100.08.1542.5

Veranstalter

Evangelische Jugend der Propstei Goslar

Propsteijugendbüro

Gänsemarkt 1, 38275 Haverlah

Tel. 05341/9052345; 0175-7412507

Fax 05341/9052346

E-Mail: evj-goslar@t-online.de

www.evj-goslar.de

Seminarleitung:

Mario Riecke, Geschäftsführender Diakon

Thomas Exner, Propsteijugendpfarrer